Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-2 66 1 04 239 14 #003

Dst.-Nr. Bearbeiter/in 0458

Herr R. Koch

Telefon

0611 815-2378

Telefax

0611 32 717 2378

E-Mail

roland.koch@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

über das Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen,

- Technische Prüfstellen

- Überwachungsorganisationen

- Innungen

Kassel

- je besonders -

Datum

22.11.2023

Regelmäßige Technische Überwachung von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Festlegung der Fristen für Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung gemäß § 29 StVZO für die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport lege ich fest, dass für die im Land Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes folgende Untersuchungsfristen gelten:

- Vorbehaltlich der Ziffer 2 dieser Regelung unterliegen alle Kraftfahrzeuge zur (zum PKW, Mannschaftswagen, Personenbeförderung Beispiel allgemeinen Kraftomnibusse und Krankenkraftwagen) den Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zur StVZO.
- 2. Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei Katastrophenschutzes. die nicht Krankenkraftwagen des im dienstplanmäßigen Rettungsdienst eingesetzt werden und denen die amtlichen Kennzeichen aus der Gruppe
 - a) WI-5000 bis WI-5999 oder
 - b) WI-KS 1000ff

zugeteilt sind

24 Monate (statt 12 Monate)

Der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei den Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.2, 2.1.4.3 und 2.1.4.4 der Anlage VIII **StVZO** fallen (Kfz mit einer bauartbedingten zur Höchstgeschwindigkeit größer als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

> Seite 1 von 2 **Gütesiegel** Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

24 Monate (statt 12 Monate).

4. Der Zeitabstand zwischen HU und Sicherheitsprüfung (SP) beträgt bei den Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.3.2 und 2.1.4.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von größer als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5t)

12 Monate (statt 6 Monate)

An diesen Fahrzeugen ist in allen Fällen die erste SP 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen

- 5. Anhänger ohne eigene Bremsanlage mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger oder gleich 1,5 t und die in § 3 Absatz 3 Nummer 2g der FZV genannten (zulassungsfreien) Anhänger für Feuerlöschzwecke sind von der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung ausgenommen.
- 6. Andere zulassungspflichtige Anhänger sind untersuchungspflichtig, auch wenn sie speziell für Zwecke der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes gebaut und bestimmt sind.
 - a) Der Zeitabstand zwischen zwei HU beträgt bei Anhängern, die unter die Nummern 2.1.5.3 bis 2.1.5.4 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

24 Monate (statt 12 Monate)

 b) Der Zeitabstand zwischen HU und SP beträgt bei Anhängern, die unter die Nummer 2.1.5.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10t)

12 Monate (statt 6 Monate)

Die erste SP ist bei diesen Anhängern 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch